

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Schulendorf (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.09.2019 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schulendorf erlassen:

Artikel I

1. § 8 wird neu eingefügt

§ 8 Flüchtlingskoordinator

Die von der Gemeindevertretung Schulendorf als Beauftragte für eine besondere Aufgabe bestellte Person erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt 40,00 Euro monatlich.

2. Die bisherigen §§ 8,9 werden die §§ 9,10.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Schulendorf, den *25.9.2019*

Siegel



Gemeinde Schulendorf
Bürgermeister
Gez. Borchers

J. Borchers